

IV. Änderungssatzung
zur Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth
vom _____.____.2018

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (G.V. NRW. S. 313) i.V.m. §§ 7 Abs. 2, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (G.V. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth am _____.____.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth vom 19. November 2003 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 07.06.2013 wird wie folgt geändert.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof
Abs. (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

„i) Hunde unangeleint mitzuführen.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentliche bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den _____.____.2018

(Michael von Rekowski)
-Bürgermeister-